

Zeitung für das Dilltal.

Ausgabe täglich nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: vierteljährlich ohne Frachtkosten 1,50. Bestellungen nehmen entgegen die Geschäftsstelle, an der die Zeitung abgeholt wird, die Landbriefträger und sämtliche Postanstalten.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Ggsp. Anzeigenzeile 15 A., die Kleinzeile 40 A. Bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abzählung. Offertenzeichen ob. Aufst. durch die Ggsp. 25 A.

Nr. 179

Sonntag, den 2. August 1914

74. Jahrgang

Extra-Ausgabe.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

befohlen.

- Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August, der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August, der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August, der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August, der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August, und so weiter.
- Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschl. der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Stellungsbeehl ab.
- Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Wehlar.
- Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Stellung im Mobilmachungsfall befreit ist.
- Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgeetzen.
- Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
- Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Stellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.
- Es gelten die roten Kriegsbeordnungen.

Der Kommandierende General des 18. Armeekorps.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des 18. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur der Landsturm 1. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des 2. Aufgebots.

- Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Reute, und zwar
 - sofort nur solche, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Wachdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;
 - vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch solche, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.
- Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in
 - das 1. Aufgebot: zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;
 - das 2. Aufgebot: zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,
 - alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm 1. Aufgebots ausgeschlossen sind,
 - alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seeweehr 2. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom 1. zum 2. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, aber deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvor-sitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorstufweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Stellung ist nur, wer als feld- oder garnisondienstunfähig oder als unabhörmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a. 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Stellungsbeehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Wiededoffiziere und Dedoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre alt gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären, Zivilärzte, Ziviltierärzte, und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbeehle.

b. Die militärisch ausgebildeten Landsturmeute, die sofort für den Wachdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbeehle einberufen.

Die militärisch ausgebildeten Landsturmeute, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbeehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Stellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c. Die militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verurteilt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seeweehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Erlassordnung unterworfen.

Der Kommandierende General des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

betr. das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Aufgrund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (M. St. G. B. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationenkommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

- Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Insel-schutz, Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
- Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
- Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmachen (Aus-rüstung) von Schiffen.
- Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
- Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
- Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntuppen und Zivilarbeiter.
- Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufläufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
- Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
- Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
- Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausbestedationen und Quartiere.
- Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten auf-marschierenden Truppen.
- Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
- Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
- Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
- Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
- Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
- Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
- In- und Ausberdienststellen von Kriegsschiffen.
- Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
- Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Aus-rüstung von Schiffen mit Minen.
- Veränderung von Seezeichen und Wägen der Leuchtfeuer.
- Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
- Bezeichnung der Marine-Nachrichtenstellen.
- Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Ordres.
- Bereitstellung von Docks.
- Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung des 18. Armeekorps Allerhöchsten Orts befohlen ist, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Einberufenen erhalten die etwa zuständigen Marschgebühren bis Wehlar nachträglich beim Truppenteil ausbezahlt und haben dieselben nicht beim Ortsvorstand oder Steuerempfänger zu erheben.

Zur Reise nach Wehlar hat jeder freie Eisenbahnfahrt, auch dürfen Schnellzüge mit nur 1. und 2. Wagenklasse benutzt werden.

Fahrkarten sind nicht zu lösen, sondern nur die Militärpapiere dem zuständigen Bahnbeamten vorzuzeigen. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung. Die Einberufenen haben auch unbenutzte liegende Lokalzüge zu benutzen.

Bereits in den ersten Mobilmachungstagen erleidet der Eisenbahnfahrplan Änderungen. Der Friedensfahrplan bleibt nur bis zum 2. Mobilmachungstag abends in Kraft, dann gilt der Militär-Lokalzugsfahrplan, der in dieser Zeitung und durch Plakate veröffentlicht, auch auf den Bahnhöfen zu erfahren ist.

Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen, das für Rücksendung der Zivilkleider erforderliche Packmaterial, wolleues Unterzeug, für Eisenbahnfahrten ein Paar bequeme Schuhe, sowie ein Paar dauerhafte Stiefel, in denen es sich gut marschieren, mitzubringen.

Unterzeug und Stiefel werden, falls brauchbar, vom Truppteil vergütet.

Im übrigen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf das genaue und öftere Durchlesen der Bestimmungen auf den Kriegsbeordnungen hingewiesen und zur Befolgung dieses Hinweises dringend ermahnt.

2. Diejenigen Mediziner, welche bereits 1/2 Jahr mit der Waffe gedient und 7 Semester studiert haben, aber noch nicht qualifizierte Unterärzte sind, können sofort einen Antrag auf Erteilung der Qualifikation zum Unterarzt an das Bezirkskommando einreichen.

Diejenigen Mediziner, welche noch nicht mit der Waffe gedient bzw. über deren Militärverhältnis noch nicht entschieden ist, aber 7 Semester und mehr studiert haben, haben sich zur ärztlichen Untersuchung am 5. Mobilmachungstag vormittags 8 Uhr auf dem Dienstzimmer des Bezirkskommandos zu stellen.

3. Die nicht mehr dienstpflichtigen Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Beamten und Unteroffiziere, sowie Kraftwagenführer werden hiermit aufgefordert, sich zum freiwilligen Wiedereintritt beim Bezirkskommando zu melden. Wehlar, den 1. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando Wehlar.

Bekanntmachung

der Gestellungszeiten und Gestellungsorte

ausgebildeter Landsturmpflichtiger, die noch keinen Gestellungsbehl erhalten haben, sowie noch nicht einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Freiwilliger aus dem Landwehrbezirk Wehlar.

1. Es haben sich zu stellen:

Waffen-gattung	Jahresklasse	Zeit der Gestellung			Ort der Gestellung	Bemerkungen
		Tag	Monat	Tagess-zeit		
Ausgebildeter Landsturm	1896	XV.	Mob.	-Tag	Wehlar Bezirks- Kommando Kasernenhof	
Fußartillerie	1895	16.	8.	5 Uhr Nachmittags		
	1894					
Ausgebildeter Landsturm	1896	XVII.	Mob.	-Tag	Wehlar Haarplatz	
Sämtliche übrigen Waffen-gattungen	1895	18.	8.	3 Uhr Nachmittags		
	1894					

Ueber diejenigen Jahresklassen, die vorstehend nicht aufgeführt sind, wird später bestimmt.

a) ausgebildete Landsturmpflichtige, denen noch kein Gestellungsbehl zugewiesen ist;

b) die noch nicht einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots der Infanterie stellen sich am 16. Mobilmachungstag, 17. August, 3 Uhr nachmittags in Wehlar, Haarplatz.

Die noch nicht einberufenen Ersatzreservisten haben den Gestellungsbehl abzuwarten.

c) Freiwillige.

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden; sie wollen sich am 17. August melden. Sobald die Freiwilligen infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, finden auf sie die für den Landsturm geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ehemalige Unteroffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes, die bereit sind, im Heere oder Landsturm wieder einzutreten, ebenso nicht dienstpflichtige Führer von Personen- und Kraftwagen, die zum freiwilligen Eintritt oder zum Abschließen eines Vertrages mit der Heeresverwaltung bereit sind, können sich von jetzt ab beim Bezirkskommando schriftlich oder mündlich melden.

2. Wer als unabhkömmlich anerkannt und vom Waffendienst zurückgestellt ist, wird durch diese Bekanntmachung nicht betroffen, ebenso nicht derjenige, der ausdrücklich von der Gestellung entbunden ist.

3. Ist jemand durch Krankheit verhindert, sich zu stellen, so hat er dieses glaubhaft nachzuweisen und dem Bezirkskommando schriftlich zu melden.

4. Falls Eisenbahnzüge fahren, ist ihre Benutzung zur Fahrt zum Gestellungsort frei. Angabe, daß der Betreffende einberufen ist, genügt. Eisenbahnfahrgelegenheit ist rechtzeitig auf der nächsten Eisenbahnstation zu erfragen. Wenn keine Eisenbahnzüge fahren, haben sich die Gestellungspflichtigen zu Fuß in den Gestellungsort zu begeben.

Marschgebühren werden erst beim Truppteil gezahlt.

5. Es sind mitzubringen:

vorhandene Militärpapiere, möglichst warme Unterkleider, gutes Schuhzeug, Fußwär-

mer, Kopfschützer und Ohrentappen, (die Stücke werden vergütet),

Verpflegung für 48 Stunden,

Packmaterial zum Zurücksenden der Zivilkleider.

6. Das Mitbringen von geistigen Getränken und von Stöcken ist unterjagt.

7. Die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gestellung wird auf das strengste bestraft.

Bezirkskommando Wehlar.

Auszug aus dem Militär-Lokalzugs-Fahrplan.

Anmerkungen:

1. In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf und tritt der Militär-Lokalzugs-Fahrplan in Kraft.

2. Wenn anderes nicht ausdrücklich gesagt ist, verkehren die Militär-Lokal-Züge nach untenstehendem Fahrplan vom 3. bis einschl. 6. Mobilmachungstage.

Falls Züge nur an bestimmten Tagen fahren, ist dies im Fahrplan durch eine Anmerkung kenntlich gemacht.

Vom 7. Mobilmachungstage an besteht kein fester Fahrplan mehr, Fahrgelegenheiten sind dann auf den Bahnhöfen zu erfragen.

3. Die Zeiten von 6 Uhr abends bis 5.59 Uhr morgens sind durch unterstrichene Minutenzahlen kenntlich gemacht.

Siegen — Wehlar — Bezdorf.

119	549	749	119	749	ab Siegen . . . an	426	1126	426
131	61	81	131	81	Dutenhofen . . .	412	1112	412
148	618	818	148	818	an Wehlar . . . ab	355	1055	355
151	631	—	151	—	ab Wehlar . . . an	340	1040	340
22	642	—	22	—	Wehlar . . .	329	1029	329
210	650	—	210	—	Bezdorf . . .	321	1021	321
216	656	—	216	—	Ehringshausen . . .	315	1015	315
226	76	—	226	—	Rahenfurt . . .	35	105	35
232	712	—	232	—	Edingen . . .	259	959	259
237	717	—	237	—	Sinn . . .	254	954	254
251	731	—	251	—	Herborn . . .	243	943	243
33	743	—	33	—	Niederscheld . . .	229	929	229
39	749	—	39	—	an Dillenburg . . . ab	223	923	223
317	757	—	317	—	ab Dillenburg . . . an	215	915	215
335	815	—	335	—	an Haiger . . . ab	157	857	157

Dillenburg — Straßenebersbach.

330	330	ab Dillenburg . . . an	210	210
347	347	Frohnhausen (Dill) . . .	154	154
357	357	Wissenbach . . .	144	144
410	410	Eibelshausen . . .	132	132
419	419	Steinbrücken . . .	124	124
428	428	an Straßenebersbach . . . ab	115	115

Dillenburg — Nikolausstollen.

340	1050	1050	ab Dillenburg . . . an	213	213
346	1056	1056	Abdolschütte . . .	28	28
350	110	110	Niederscheld . . .	24	24
47	1117	1117	Oberscheld (Ort) . . .	147	147
419	1129	1129	an Nikolausstollen . . . ab	135	135

Niederwalgern — Herborn — Westerburg.

746	746	ab Hartenrod . . . an	235	235
82	82	Obernord b. Herborn . . .	220	220
89	89	Eisenroth . . . ab	215	215
819	819	ab Eisenroth . . . an	24	24
833	833	Heberthal . . .	152	152
840	840	Bischöffen . . . ab	139	139
846	846	ab Bischöffen . . . an	130	130
851	851	Dillkreis (Dillkreis) . . .	122	122
93	93	Bicken (Dillkreis) . . .	116	116
98	98	Ballersbach . . .	111	111
99	99	Herbornseelbach . . .	11	11
915	915	Burg (Dillkreis) . . .	1252	1252
928	928	an Herborn . . . ab	1246	1246
933	933	ab Herborn . . . an	1227	1227
943	943	Burg-West . . .	1222	1222
947	947	Uckerdorf . . .	1212	1212
957	957	Andorf . . .	128	128
107	107	an Erdbach . . . ab	1158	1158
1020	1020	ab Erdbach . . . an	1150	1150
1039	1039	Schönbach (Dillkreis) ab	1139	1139
1049	1049	ab Schönbach . . . an	1117	1117
1056	1056	Roth . . .	1059	1059
115	115	an Driedorf . . . ab	1050	1050
1121	1121	ab Driedorf . . . an	1042	1042
		Mademühlen . . .	1033	1033
		an Rehe . . .	1020	1020
		Rennerod . . . ab	100	100

* Beginnt das erste mal am 3. Mobilmachungstag in Herborn.

Niederwalgern — Lollar — Frankfurt (M.)

1244	544	1244	544	ab Niederwalgern . . . an	528	1028	528	1028
1253	553	1253	553	Frohnhausen (Hn.) . . .	520	1020	520	1020
13	63	13	63	Friedelhausen . . .	512	1012	512	1012
111	611	111	611	an Lollar . . . ab	54	104	54	104
116	616	116	616	ab Lollar . . . an	459	959	459	959
136	636	136	636	an Siegen . . . ab	441	941	441	941
154	654	154	654	ab Siegen . . . an	429	929	429	929
214	714	214	714	Großen-Binden . . .	415	915	415	915
225	725	225	725	Vanggöns . . .	47	97	47	97
232	732	232	732	Kirchgöns . . .	41	91	41	91
245	745	245	745	an Buggach . . . ab	345	845	345	845
253	753	253	753	ab Buggach . . .				
259	759	259	759	Ostheim b. Bugg. . .	333	833	333	833
315	815	315	815	an Bad Nauheim . . .	315	815	315	815
321	821	321	821	ab Bad Nauheim . . .				
330	830	330	830	an Friedberg (Hess.) ab	32	82	32	82

Lollar — Niederlahnstein — Coblenz.

22	72	22	72	ab Lollar . . . an	101	51	101	51
29	79	29	79	Wismar . . .	954	454	954	454
214	714	214	714	Launsbach . . .	949	449	949	449
220	720	220	720	Kroßdorf-Gleiberg . . .	943	443	943	443
223	723	223	723	Abendstern Staatsbhf. . .	940	440	940	440
228	728	228	728	an Ringenbach . . . ab	935	435	935	435
234	734	234	734	ab Ringenbach . . .				
237	737	237	737	Alsbach . . .	929	429	929	429
242	742	242	742	Dorlar (Kr. Wehlar) . . .	924	424	924	424
251	751	251	751	Garbenheim . . .	915	415	915	415
256	756	256	756	an Wehlar . . . ab	910	410	910	410
325	825	325	825	ab Wehlar . . . an	846	346	846	346
339	839	339	839	Albshausen . . .	832	332	832	332
344	844	344	844	Burgsolms . . .	827	327	827	327
352	852	352	852	Braunfels (Bahn) . . .	819	319	819	319
41	91	41	91	Stodhausen (Bahn) . . .	810	310	810	310
416	916	416	916	an Böhndorf . . . ab	755	255	755	255

Albshausen — Grävenwiesbach.

1210	930	250	ab Albshausen . . . an	23	23	103
1220	940	30	Burgsolms - Oberndorf . . .	155	155	955
1226	946	36	an Braunfels . . . ab	150	150	950
1236	956	316	ab Braunfels . . . an	142	142	942
1245	105	325	Bonbaden . . .	134	134	934
1253	1013	333	Neufirchen . . .	127	127	927
13	1023	343	an Kraftsolms . . . ab	118	118	918
116	1036	356	ab Kraftsolms . . . an	114	114	914
129	1049	49	Brandoborn . . .	12	12	92
139	1059	419	Hasselborn . . .	1252	1252	852
146	116	426	Jägerhaus . . .	1245	1245	845
154	1114	434	an Grävenwiesbach . . . ab	1236	1236	836

Sonderzug.

Haiger — Wetzlar.

Fährt nur am und III. und IV. Mobil-Tag.

Haiger	ab	157	Sonn.
Dillenburg		523	"
Niederscheld — Süd —		529	"
Herborn		543	"
Sinn		554	"
Edingen		559	"
Rahenfurt		65	"
Ehringshausen (Kr. Wehlar)		615	"
Verdorf		621	"
Wehlar	an	629	"
		640	"

Bezirkskommando Wehlar.

Es braust ein Ruf wie Donnerhall!

Deutschland in Waffen.

Die letzten Stunden banger Erwartung.

Bis 12 Uhr am Samstag Mittag hatte die russische Regierung Zeit, durch eine einfache Erklärung den Frieden zu sichern. Sie hat wieder Ausschläge versucht, indem sie eine weitere Frist bis um 6 Uhr abends erbat und erhielt. Inzwischen setzte sich Kaiser Wilhelm persönlich noch mit dem Zaren und dem König von England in telegraphische Verbindung.

Alles umsonst!

Um 6 Uhr war Kaiser Wilhelm genötigt, den Mobilisierungsbefehl zu erlassen.

Die letzten Depeschen aus der Zeit des langen Wartens lauten:

Berlin, 1. Aug. Wie verlautet, hat ein Depeschenwechsel zwischen Kaiser Wilhelm, dem Zaren und König Georg von England stattgefunden. Es ist anzunehmen, daß auch dadurch eine erhebliche Verzögerung in der Herbeiführung der Entscheidung entstanden ist.

Berlin 1. Aug. Bis 5 Uhr war an amtlicher Stelle noch nichts über die Antwort von Rußland bekannt; aber um dieselbe Zeit fuhr vom Schloß her ein höherer Offizier die Linden entlang und rief in die Menge, die sich in Erwartung und Spannung zu Zehntausenden drängte, das schicksalsschwere Wort:

„Mobil!“

Es dauerte nicht lange und der Schloßplatz und Lustgarten waren von einer Menge besetzt, die man auf mehr als 50 000 schätzen kann und in ungeheurer, hinreißender Euphorie auf der gewaltigen Menge der alte deutsche Schlachtfeld: „Die Wacht am Rhein“. Gewaltig brauste es immer wieder zu den Fenstern des Schlosses empor, und in betäubenden Hurraufen machte sich das Empfinden Luft, das alle bewegte. Um 5½ Uhr mischten sich in den Gesang und die Rufe die weiche Klänge der Domorgeln, die zum Kriegsgebet in das Gotteshaus riefen. — Die Ovationen dauerten bis spät in die Nacht.

Eine Ansprache des Kaisers.

Der Kaiser hielt heute Abend 7½ Uhr vom Balkon des königlichen Schlosses an die vor dem Schloß versammelte hunderttausendköpfige Menge folgende Ansprache: „Mein liebes Volk! Alles, was deutsch ist, steht jetzt vor meinem Haupte. Alle, die sich an mir vergangen haben, ich vergehe ihnen. (Brausendes Hurra.) Ich ziehe das Schwert im Vertrauen auf unser gutes Heer. (Hurra.) Wir müssen fest zusammenhalten, den Sieg zu erringen.“ Nach den letzten Worten des Kaisers ertönte ein nicht endenwollender Jubel.

Der Reichskanzler.

Berlin, 1. Aug. Eine nach Tausenden zählende Menschenmenge zog von den Linden, wo sie vor dem Kronprinzenpalais Ovationen dargebracht hatte, in die Wilhelmstraße und nach dem Garten des Reichskanzlerpalais unter fortwährendem Absingen patriotischer Lieder und unter Hochrufen auf Kaiser Wilhelm und den Reichskanzler. Nach kurzer Zeit erschien der Reichskanzler erst an einem Gefenster, nach wenigen Minuten am Mittelfenster, das eben erleuchtet worden war, umgeben von seinem Adjutanten und seinen Kindern. Er verbeugte sich mehrmals und sprach mit tief erregter Stimme: „Sie haben soeben ein Hoch auf unsern Kaiser ausgebracht. Jeder Deutsche, welchen Standes, welcher Rasse er auch sei, was für Anschauungen er bisher vertreten haben möge, jubelt heute unsern Kaiser zu. (Nach diesen Worten ertönten wieder brausende Hochrufe auf den Kaiser.) Ich bin überzeugt, daß jeder junge Deutsche unsern Kaiser Gut und Blut hergeben und verpfänden wird. Unser Kaiser hat versucht, den Frieden aufrecht zu erhalten. Es ist ihm nicht gelungen. Wir müssen jetzt aufschauen zum Gott unserer Heerscharen, der stets mit unserer Sache war und uns zum Siege verhelfen hat. Nur er allein kann in letzter Stunde ein Wunder vollbringen, welches wir dankbar hinnehmen würden. Sollte er dieses Wunder vollbringen, welches wir dankbar hinnehmen würden. Sollte er dieses Wunder nicht tun, dann (indem der Kanzler eine Handbewegung gegen die Menge machte) mit Gott für König und Vaterland.“ Brausende Hochrufe auf Kaiser und Kanzler folgten diesen Worten. Die Menge sang hierauf einen Psalm.

Kundgebungen.

Aus allen größeren Städten liegen Meldungen von begeisterten Kundgebungen vor. Die Deutsch-Amerikaner sandten aus Brooklyn dem Kaiser ein begeistertes Huldigungstelegramm.

Die Reichsbank gerüstet.

Berlin, 1. Aug. Das Reichsbank-Direktorium gibt durch Anschlag an den Bausäulen bekannt, daß für den Fall kriegsgerichtlicher Verordnungen Vorsorge getroffen ist, daß jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann.

Reichsbanknoten.

Bereits gestern ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß den Reichsbanknoten durch Gesetz vom 1. Juni 1900 die volle gesetzliche Zahlkraft beigelegt ist, daß die Reichsbanknoten deshalb ebenso wie die Goldmünzen in jeder Menge in jedem Betrage zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden müssen, und daß demzufolge eine Umwälzung der Reichsbanknoten in Goldmünzen völlig zwecklos erscheint. Eine solche Umwälzung schädigt aber das öffentliche Wohl, insofern sie überflüssigerweise den Goldverkauf der Reichsbank in Anspruch nimmt. Die Reichsbankverwaltung hat im Hinblick hierauf mit dem heutigen Tage die Umwälzung der Reichsbanknoten gegen Gold vorläufig eingestellt. Hiernach werden Reichsbanknoten bis auf weiteres nur noch gegen Reichsbanknoten kleinerer Abschnitte und Reichsbanknoten, sowie zu einem kleinen Teilbetrag gegen Silbergeld eingewechselt. Diese Maßnahme trägt den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs in vollem Umfang Rechnung und ist in keiner Weise geeignet, irgendwelche Beunruhigung hervorzurufen.

Koblenz, 31. Juli. Da auch hier vielfach die Annahme von Papiergeld verweigert worden ist, macht der Regierungspräsident bekannt, daß die Verweigerung der Annahme durch den Gläubiger unter Umständen den Schuldner von der Zahlungspflicht befreit, und daß jeder verpflichtet ist, Papiergeld anzunehmen.

Gesamtmobilisierung in Frankreich.

Berlin, 1. Aug. Wie amtlich mitgeteilt wird, hat man erfahren, daß heute nachmittag 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet wurde.

Russischer Angriff auf eine deutsche Patrouille.

Berlin, 1. Aug. Amtlich wird gemeldet: Heute nachmittag wurde eine deutsche Patrouille bei Proßken (Reg.-Bez. Allenstein), 300 Meter dießseits der Grenze, von einer russischen Patrouille beschossen. Die deutsche Patrouille erwiderte das Feuer. Beiderseits sind keine Verletzten zu verzeichnen.

Die Auffassung in Rom.

Rom, 31. Juli. Der Ministerrat beriet heute drei Stunden lang. Die Lage sieht man hier fast als verzweifelt an. In Konferenzen zwischen San Giustino und dem englischen Botschafter ist man bemüht, eine neue gemeinsame Linie zu einer italienisch-englischen Vermittlungsaktion zu finden, allerdings mit wenig Aussicht auf Erfolg, wenn die hiesige Vermutung richtig ist, daß England in den schwebenden Verhandlungen zwischen Berlin, Wien und Petersburg nichts getan hat, um den russischen Standpunkt zu mildern. Daher sind diese Versuche bis jetzt erfolglos geblieben, weil Rußland, auf die englische Hilfe vertrauend, von seiner Mobilisierung nicht zurücktritt und keine moralischen Zugeständnisse an Österreich machen will, die diesem erlauben, seine Aktion gegen Serbien zu beschränken. Die bange Erwartung über den Ausgang dieses erditterten diplomatischen Kampfes läßt ein Interesse an den Ereignissen auf dem Kriegsschauplatz nicht aufkommen.

Italien erfüllt seine Bundespflicht.

Berlin, 1. Aug. Nach zuverlässigen Mitteilungen ist nunmehr völlige Klarheit darüber vorhanden, daß Italien seine Bundespflicht erfüllen wird.

Montenegro's Rolle.

Cettinje, 30. Juli. Hier ist die allgemeine Mobilisierung vom 15. bis 60. Lebensjahr befohlen worden. Sie soll innerhalb von 48 Stunden vollzogen sein. Das ganze Volk ist also in Waffen. Überall herrscht reges Leben und wirklich begeisterte Kampflust. Der König besuchte gestern die Stellung auf dem Berge Lovćen, wohin schleunigst die verfügbaren Geschütze geschleppt wurden.

Und Japan?

Wien, 1. Aug. Das Wiener Korrespondenz-Bureau erhält von besonderer Stelle folgende Meldung aus Tokio: Die Zeitung Nichi-Nichi schreibt, Japan müsse mögliche Schwierigkeiten Rußlands unbedingt zur Regelung der manchurisch-mongolischen Frage ausnützen. — Gestern fand ein längerer Ministerrat statt.

Von der Haltung der übrigen Mächte

ist zu berichten, daß Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien und Bulgarien neutral bleiben. In der Türkei scheint eine Vorbereitung für einen Krieg stattzufinden.

Kopenhagen, 1. Aug. Sowohl die Hamburg-Amerika-Linie wie der Norddeutsche Lloyd haben die Nordseefahrt eingestellt.

Lokales und Provinzielles.

Dillenburg, 2. August.

Die Nachricht von der Mobilisierung wurde hier, gestern Abend 6½, während die Kirchenglocken den Sonntag einläuteten, bekannt. Der große Ernst der Lage prägte sich bei allen aus, denen die wie ein Lauffeuer blitzschnell die Stadt durchziehende Kunde wurde. Kein übermütiges Lachen, aber Entschlossenheit und Gottvertrauen! Jeder bereit, sich einzusetzen fürs Ganze, für unser rings von Feinden umgebenes Vaterland. Es gilt um Kaiser und Reich, es gilt um Heim und Herd. Wir müssen uns wehren gegen eine Welt in Waffen! „Es ist ein Kreuzzug, ist ein heiliger Krieg!“ Den Frieden wollten wir wahren bis zur letzten Minute, unsere Feinde machten sich zu Vespätern und Missethätigen der Vordrängten in Serbien. Sie zwangen uns das Schwert in die Faust. Gott gebe, daß unser Heer es in Ehren und erfolgreich führt! Das Recht, ist auf unserer Seite, unser Gewissen ist rein und drum muß es und wird es heißen: „Gott mit uns!“ Und „ist Gott für mich, so trete gleich alles wider mich!“ — Diesen und ähnlichen Gedanken gaben auch die Geistlichen heute in den Gottesdiensten Ausdruck. Heute Abend um 8 Uhr wird in der evangelischen Kirche das heilige Abendmahl gefeiert. — Und dann mögen unsere Söhne, Brüder, Verlobten, Männer und Väter hinausziehen in den heiligen Krieg unter den Klängen der „Wacht am Rhein“ und mit dem Schlachtruf: „Mit Gott für Kaiser und Reich, für Haus und Herd!“ Hurrah!

An Deutschlands Frauen und Mädchen als Krankenpflegerinnen im Kriege richtet in dieser ersten Stunde der Vaterländische Frauenverein einen Aufruf, den wir in unserer nächsten Nummer ganz oder im Auszug zu veröffentlichen gedenken.

Jungdeutschlandbund, Pfadfinder und Wandervogel werden bei dem eintretenden Mangel an Entenarbeitern unsern Landeuten ihre Kräfte für die Ernte zur Verfügung stellen: das ist der Zweck von Aufrufen, die von diesen Korporationen zumteil erlassen, zumteil in Vorbereitung sind.

Handelschiffe im Kriege.

Man schreibt dem „Reichsturm“:

Zweck jeden Krieges ist, den Gegner niederzuringen, ihn so zu Boden zu werfen, daß er sich dem Willen des Siegers beugt oder seiner Vernichtung entgegengeht. Grundätzlich wenden deshalb die Kriegführenden, soweit sie sich durch völkerrechtliche Vereinbarungen nicht behindert erachten, alle Mittel an, die zu diesem Ziele führen, und zwar gehen die kriegsgerichtlichen Maßnahmen zur See weiter als auf dem Lande. Man beschränkt sich zur See nicht darauf, nur die feindliche Streitmacht anzugreifen und nach Möglichkeit zu vernichten, sondern

nimmt auch feindliches Privateigentum. Alle Bestrebungen, die auf eine Abänderung dieses Zustandes abzielen, haben bis zu dem heutigen Tage nur einen teilweisen Erfolg gehabt. Noch immer gilt allgemein gesprochen der Satz: Auf See unterliegt feindliches Privateigentum unter feindlicher Flagge als gute Beute dem Seebeute-recht, d. h. der Wegnahme durch Kriegsschiffe des Gegners. Nur unter ganz bestimmten Bedingungen ist das Privateigentum zur See geschützt.

Gewisse Einschränkungen erfährt das Seebeute-recht durch die heute allgemein anerkannte Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. Die Pariser Deklaration bestimmt, daß das Seebeute-recht durch Privattapeschiffe nicht ausgeübt werden dürfe und ferner solle Privateigentum, soweit es sich nicht um feindliches Gut unter feindlicher Flagge oder um Kriegskontrebande handelt, nicht der Wegnahme unterliegen. Neutrales Eigentum auf feindlichem Schiffe und feindliches Eigentum auf neutralem Schiffe sind also geschützt. Nach der Pariser Deklaration dürfen die Staatsangehörigen der neutralen Staaten nicht nur unter sich, sondern auch mit den Kriegführenden und auch auf dem Kriegsschauplatz Handel treiben, soweit eine Blockade sie hieran nicht hindert. Nur Kriegskontrebande unterliegt der Wegnahme. Der Text der hier anzuziehenden Sätze 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration lautet:

2) Feindliches Gut unter neutraler Flagge, von Kriegskontrebande abgesehen, wird durch diese gedeckt und bleibt frei. („Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie“.)

3) Das unter feindlicher Flagge fahrende neutrale Gut darf, von Kriegskontrebande abgesehen, nicht weggenommen werden. („La marchandise neutre . . . n'est pas saisissable sous pavillon ennemi“.)

Abgesehen von einzelnen Staatsverträgen, in denen weitere Abkommen über das Seebeute-recht getroffen wurden, ist diese Frage erst auf der zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 auf einen Antrag der Vereinigten Staaten wieder zur Sprache gekommen. — In dem 6. und 11. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz wurden gewisse Einschränkungen in der Ausübung des Seebeute-rechts gemacht. Nach ihnen soll den feindlichen Schiffen eine Frist zum Auslaufen aus einem feindlichen Hafen gewährt werden. Derartige Fristen waren vereinzelt schon früher gestellt. Die Vereinigten Staaten stellten den spanischen Schiffen eine dreitägige Frist, Rußland japanischen Schiffen eine 48-Stundenfrist und Japan gab russischen Schiffen acht Tage zum Auslaufen. Artikel 1 des 6. Abkommens in der Schlussakte der zweiten internationalen Friedenskonferenz lautet: „Befindet sich ein kauschaltelichschiff einer der kriegführenden Mächte beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht, daß ihm gestattet wird, unverzüglich oder binnen einer ihm zu vergönnten Frist frei auszulassen und, mit einem Passierschein versehen, unmittelbar seinen Bestimmungshafen oder einen sonstigen ihm bezeichneten Hafen aufzusuchen.“ — Von der Auslieferung einer Rechtsregel hat man hiernach Abstand genommen und es lediglich als „erwünscht“ bezeichnet, daß feindlichen Schiffen freier Auslauf gewährt werde. Das gleiche Recht ist solchen Schiffen zugestanden, die in Unkenntnis des Kriegsausbruches einen feindlichen Hafen anlaufen oder auf hoher See angetroffen werden. Sie unterliegen nicht der Eingekerkelung, wohl aber der Beschlagnahme, der Eingekerkelung gegen Entschädigung oder — falls sie Widerstand leisten — der Zerstörung. Allerdings muß im Falle der Zerstörung für die Sicherheit der Personen und Schiffspapiere gesorgt werden. Voraussetzung dieser Bestimmungen ist, daß der Bauer betr. Schiffe nicht darauf schließen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

Der Begriff der Feindseligkeit des Schiffes ist durch die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 zur Sprache gebracht. Wenn auch die Ratifizierung der Londoner Seerechtsdeklaration noch nicht erfolgt, vielmehr ihre Sätze der Zeit voraus-eilen, so seien ihre Bestimmungen hier doch angeführt, da sie zeigen, in welcher Richtung sich die Regeln des Seekriegs-rechts in den nächsten Jahren wahrscheinlich entwickeln werden. Artikel 37 des 6. Kapitels des Schlussprotokolls der Londoner Seerechtskonferenz lautet: Vorbehaltlich der Bestimmungen über den Flaggenwechsel wird die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist. Hiernach ist ein Schiff feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt oder zu Unrecht eine neutrale Flagge führt. Ein Flaggenwechsel, der nach Ausbruch der Feindseligkeiten vorgenommen ist, ändert nichts an der Feindseligkeit des Schiffes. Auch der vor Beginn des Krieges vorgenommene Flaggenwechsel ist wirkungslos, wenn es sich feststellen läßt, daß der Flaggenwechsel unternommen wurde, um den mit der feindlichen Eigenschaft des Schiffes verbundenen Folgen zu entgehen. Ist der Flaggenwechsel 30 Tage vor Ausbruch des Krieges unternommen, so ist er rechtskräftig.

Ueber den Begriff der Feindseligkeit der Ware gibt Artikel 38 der Londoner Deklaration Aufklärung. Er besagt: Die neutrale oder feindliche Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Waren wird durch die neutrale oder feindliche Eigenschaft des Eigentümers bestimmt. — Kontrebande unterliegt zur See der Wegnahme durch die Streitkräfte der Kriegführenden. Der Begriff der Kontrebande ist sehr scharf umrissen. Früher wurde der Begriff der Kriegskontrebande auf Waffen und Kriegsmunition, Pferde und Pferdefäße beschränkt. Heute ist der Begriff der Kriegskontrebande wesentlich erweitert. Zur Kriegskontrebande rechnet man nicht nur Gegenstände, die nur dem Zwecke der Kriegführung dienen, sondern auch solche, die sowohl kriegerischen als friedlichen Zwecken dienen. Bis zur zweiten Haager Friedenskonferenz waren über die Frage der Kriegskontrebande die zwischen den Kriegführenden abgegebenen Erklärungen maßgebend. In Artikel 28 der Londoner Deklaration wurde eine scharfe Liste aufgestellt: danach können als Kriegskontrebande nicht behandelt werden: Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, Samereien, Kopra, Kautschuk, Harz, Gummi, rohe Felle, Däuger, Erze, Ton, Stahl, Porzellan, Papier, Seife, Farbe, landwirtschaftliche Maschinen, Edelsteine, Uhren, Federn etc. In Artikel 29 ist eine Ergänzung dieser Liste vorgenommen. Nach den Vorschlägen sollten außerdem von einer Wegnahme solche Gegenstände befreit sein, die zum Gebrauche des Schiffes, seiner Passagiere und Mannschaft bestimmt sind, und Gegen-

sstände, die der Kranken- und Verwundetenpflege dienen. Letztere können jedoch gegen Entschädigung angefordert werden. — Des weiteren wird zwischen absoluter und relativer Kriegskontrebande unterschieden. Das Kriterium bildet die feindliche Bestimmung des Gutes. Zur absoluten Kriegskontrebande gehören: Waffen jeder Art, Geschosse, Schießpulver, Patetten, militärische Kleidungsstücke, für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere, Lagergerät, Panzerplatten, Kriegsschiffbestandteile, Werkzeuge zur Anfertigung von Kriegsmaterial u. a. Andere Gegenstände, die im Kriege Verwendung finden, können von den Kriegsführenden außerdem als Kriegskontrebande erklärt werden (Artikel 23). Zu den Gegenständen der relativen Kriegskontrebande zählen: Lebensmittel, Fourage, Gold und Silber, Schiffe, Boote u. a., Eisenbahnmateriale, Luftschiffe und Flugmaschinen, Feuerungsmaterial, Stacheldraht, Kugeln, Fernrohre, Chronometer, nautische Instrumente u. a. Auch die Liste der relativen Kriegskontrebande kann durch Vereinbarungen unter den Kriegsführenden erweitert werden. Wird von einem der Kriegsführenden auf einen der aufgezählten Gegenstände als absolute oder relative Kriegskontrebande verzichtet, so hat er hierüber eine besondere Erklärung abzugeben.

Die absolute und relative Kriegskontrebande wird nach der Londoner Seerechtsdeklaration verschieden behandelt. Absolute Kriegskontrebande kann beschlagnahmt werden, relative Kriegskontrebande kann jedoch erst beschlagnahmt werden, wenn bewiesen ist, daß sie für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht bestimmt ist. Ein Schiff, das der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände befördert, kann ebenfalls beschlagnahmt werden. Seine Einziehung ist zulässig, wenn die mit dem Schiff beförderte Kriegskontrebande mehr als die Hälfte der Ladung nach Wert, Gewicht oder Umfang ausmacht. Nachdem der Kapitän die Kontrebande dem anhaltenden Kriegsschiffe überliefert hat, ist das Schiff berechtigt, seine Reise fortzusetzen.

Zur Durchführung der in der Londoner Deklaration angegebenen Bestimmungen hat der Kriegsführende das Recht, neutrale Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Das Anhalten eines Kriegsschiffes kann selbstverständlich nur auf dem Kriegsschauplatze erfolgen, der jedoch bis heute, abgesehen von der Ausnahme der neutralen Gewässer, noch keiner Beschränkung unterliegt. Das verdächtige Schiff wird durch einen blinden Schuß zum Anhalten und zur Weisung seiner Flagge aufgefordert. Nach Artikel 61 und 62 der Londoner Deklaration sind neutrale Schiffe unter Führung der Kriegssflagge von der Durchsuchung befreit. Die Beschlagnahme von Postdampfern kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Ihre Durchsuchung soll unter möglicher Beschleunigung vorgenommen werden. — Das eine Priße einbringende Kriegsschiff hat das gekaperte Schiff vor einen internationalen Preisengerichtshof zu stellen. Vor diesem ist von der nehmenden Macht der Beweis der Schuld zu erbringen. Für den Fall, daß von dem nationalen Preisengerichtshof die Beschlagnahme nicht bestätigt wird — ein Fall, der wohl selten vorkommen wird — hat der Besitzer des aufgebrachtten Schiffes Anspruch auf Schadenersatz.

Zusammenfassend läßt sich über den gegenwärtigen Rechtszustand sagen, daß die Entwicklung des Völkerrechts eine Reihe des Seebeuterechts mildernde Rechtsätze zur Folge gehabt hat. Dabei bleibt aber zu beachten, daß, allgemein gesprochen, nach wie vor das Seebeuterecht aufrecht erhalten ist.

Vermischtes.

— Das deutsche Armeekorps hat eine Kriegsstärke von 41 000 Mann, 14 000 Pferden und 2400 Fahrzeugen, einschl. der Geschütze. Befindet sich das Korps auf einer Straße im Marsch, nehmen die marschierenden Truppen mit den notwendigen Abständen eine Länge von 27 Kilometern ein. Der tägliche Verpflegungsbedarf eines Armeekorps beträgt rund 103 Tonnen, also 103 000 Kilogramm, und zwar 40 Tonnen für rund 40 000 Köpfe und 63 Tonnen für die Pferde. An tragbarem Schanzzeug, um schnelle Verteidigungsstellungen schaffen zu können, verfügt das Korps über etwa 13 000 Spaten, 2000 Hacken, 1000 Beilspitzen, 2200 Beile, 1300 Axten und 300 Sägen. Um mit der Bahn befördert zu werden, braucht das Armeekorps 136 Züge zu je 30—35 Wagen. Da das deutsche Bahnnetz eine gewaltige Ausdehnung besitzt, würde der Aufmarsch des deutschen Heeres gegen den Feind in etwa 8 Tagen beendet sein.

— Bilder vom Balkan. Serben und Bosniaken. Ein serbisches Sprichwort sagt: Die Hunde beißen sich wohl untereinander, aber dem Wolf gegenüber sind sie einig. Mit diesem Wort wollen jetzt serbische Freischärler in Bosnien Stimmung gegen Österreich machen. Aber es dürfte ihnen nicht gelingen. Die vielen Zweige der slawischen Völkerrasse sind sich untereinander nicht „grün“, sind es nie gewesen. Das ewig unruhige, demagogische und revolutionäre Wesen des Serben ist dem Bosniaken im Grunde seines Wesens zuwider, er neigt der Selbsttätigkeit und dem ruhigen Bürgerleben zu. Vor allen Dingen hält er auf Reputation, und gegen eine Regierung, die nicht den Ehrenschild blank hält, würde er rebellieren. Als in Serajewo der Erzherzog-Thronfolger und seine Gemahlin erschossen wurden, da war das Erste, daß in halb rührender, halb tragikomischer Weise der Bürgermeister von Serajewo seiner Verzweiflung Ausdruck gab, daß das in Serajewo und in Bosnien passieren mußte. — Der Komitatstsch. Im Laufe des Krieges wird oft das Wort Komitatstsch erwähnt werden. Der Komitatstsch ist ein Freiwilliger, meist von Hause aus günstig situiert, jedoch er sich selbst auszurüsten und im Fall der Not auch selbst zu unterhalten vermag. Er besitzt im allgemeinen eine bessere Bildung als der gewöhnliche Soldat. Die Komitatstsch bilden Freikorps, die, da sie sich in den bisherigen Balkankriegen als sehr bewegliche Korps erwiesen haben, in dem auf dem Balkan sehr beliebten Vandalenkrieg recht gefährlich werden können. Gerade weil sie bald hier, bald dort auftauchten, und weil sie, in den Kriegen gegen die Türken wenigstens, bald bei dieser, bald bei jener Partei kämpften, wurden sie zu einer gefürchteten Waffe, die namentlich der Nachschub des Heeres zu fürchten hatte. — Nisch. In der Südostküste Serbiens, vorläufig weit vom Schuß, liegt Nisch, wohin die serbische Regierung ihren Sitz verlegte. Hier wurde Konstantin der Große, der erste Schirmherr des jungen Christentums, geboren. Von jeher war die Stadt der Mittelpunkt erbitterter Kämpfe. Auch germanisches Blut ist unter ihren Mauern geflossen. Im Jahre 269 schlug Kaiser Claudius II. bei Nisch die Goten. Mit welcher Erbitterung Morgen- und Abendland in späteren Zeiten hier kämpften, dafür war eine aus Menschenschädeln erbaute hohe Pyramide lange Zeit Wahrzeichen, die ein türkischer Pascha errichten ließ.

— Was ein Straußenmagen verträgt. Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Vogel Strauß einen unverwundlichen

Magen besitzt. Viele werden aber doch überrascht sein, wenn sie erfahren, was man in dem Magen eines Straußes gefunden hat, der vor einiger Zeit in einem zoologischen Garten aus Unvorsichtigkeit getötet wurde. Der Strauß hatte folgende nahrungsmittel verschluckt: zwei Pfund Kieselsteine, 3 dünne Tabakspfeifen, die grün geworden, aber doch vollkommen ihre Form bewahrt hatten, 1 Messer mit kupfernem Griff, 25 Uniformknöpfe aus Kupfer, 1 große Silbermünze, 32 kleine Kupfermünzen, alle sehr angegriffen, ferner eine ganze Reihe anderer kleiner Gegenstände aus Metall, 6 große, noch ungeöffnete Käse und ein Stück Eisendraht von 10 Zentimeter Länge, das schon ganz vom Magensaft aufgelöst war. Die Gesundheit dieses Tieres, das alle die in seinem Magen gefundenen Gegenstände nacheinander und gewiß nach großen Pausen hinuntergeschluckt hatte, war dadurch in keiner Weise beeinträchtigt worden.

Für die Redaktion verantwortlich: In Vertretung: H. Graf.